



Kärntner
Gemeindebund

#05
2022

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN

JETZT
NEU



Bürger beteiligen?

Was – auch zwischen den Wahlen?

Für die Gemeinden noch viel vor

Reform- und Strategiepapier des
Kärntner Gemeindebundes

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

Bürger beteiligen? Was – auch zwischen den Wahlen?

„Wahlen sind Beteiligung genug“, „die beste Form der Beteiligung ist die Kandidatur“ und „ich weiß am besten, was es braucht“ haben viele Politik-Insider*innen schon gehört. Dass gut aufgesetzte Beteiligungsprozesse jedoch einen echten Mehrwert bringen, zeigen nicht nur die Ergebnisse, sondern zeigt auch die Zufriedenheit der politischen Akteur*innen.



Michaela Simschitz,
BA MA

Foto Varh



LGF Mag. (FH)
Peter Heymich,
MA

Foto Varh

Einem gelernten Österreicher drängt sich bei diesem Thema vermutlich zunächst die Frage auf, wozu man Bürgerbeteiligung braucht. Die Bürger*innen könnten doch ohnehin bei Wahlen ihre Zustimmung oder ihr Missfallen zum Ausdruck bringen. Dieselben Personen, die das als zu grobmaschig empfinden, kritisieren jedoch auch, dass Politiker*innen in (5-6jährigen) Wahlperioden und nicht in Generationen denken. Und andererseits räumen Befürworter*innen der jetzigen Praxis offen ein, dass ein sinkender Vertrauensindex auf allen Ebenen der Politik (Quelle 1) und eine da oder dort rückläufige Wahlbeteiligung weder ein wünschenswerter Trend ist, noch – wenn man nicht gegensteuert – dort endet, wo die meisten Bürger*innen hinwollen.

Gespräche mit länger dienenden Kommunalpolitiker*innen fördern auch zu Tage, dass die Menschen „immer ärger werden“ und „man sie oft nicht mehr versteht“. Dies spricht entweder für einen Unterschied zwischen dem Selbstbild und dem Fremdbild der Akteur*innen oder für eine tiefergehende, mittlerweile seit der Pandemie öfter beklagte „Spaltung der Gesellschaft“. Zwar war die COVID-19-Pandemie ein offensichtlicher Brandbeschleuniger, Forschungsergebnisse und Anlässe zeigen jedoch bereits Alarmsignale, die deutlich vor den Lockdowns lagen. Prominente Bei-

spiele waren unter anderem der Konflikt um den Bahnhof „Stuttgart 21“ und die Zuspitzung des politischen und gesellschaftlichen Diskurses angesichts der Migrationswelle im Jahr 2015.

Diese Beispiele zeigen bereits vor den beiden sehr durchwachsenen letzten Jahren das, was geschehen kann, wenn die Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Einwohner*innen scheitert und zu einer Vertrauenskrise gegenüber etablierten Strukturen führt.

Jeder Mensch strebt die Erreichung eines „guten Lebens“ an, in dem er am Prozess gesellschaftlicher Gestaltung teilhaben will (Aristoteles 384-322 v. Chr. zit. n. Trumann 2013 – Quelle 2). Dies geht auch aus der 2014 veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung (Quelle 3) hervor, wonach mehr als drei Viertel der Menschen es für wesentlich erachten, dass sie, bevor die Politik Entscheidungen trifft, generell die Möglichkeit erhalten, ihre Sicht darzulegen und mitzudiskutieren.

Zudem konnten sich Gemeinden lange auf ihre Bürger*innen verlassen. Jetzt aber machen sie ihnen zunehmend das Leben schwer. Warum?

Ein Erklärungsversuch schreibt der „Generation Y“ (engl. „why“), welche zwischen 1980 und 1995 geboren

wurde, bestimmte Eigenschaften, wie Weltoffenheit, Toleranz, Freiheitsliebe, Mobilität und Gegenwartsbezug zu, wurde jedoch mangels Belegbarkeit als Generationenmythos (Quelle 4) mittlerweile verworfen.

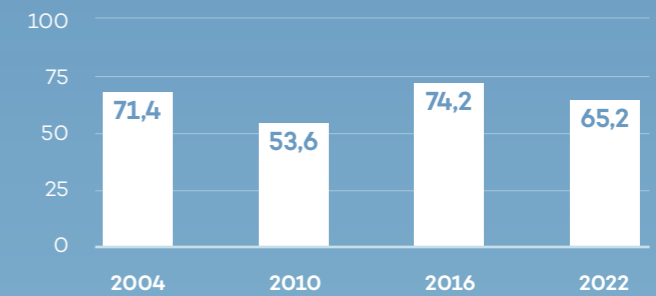
Ein weiterer Erklärungsversuch ist, dass das Verhalten der Bürger*innen damit zu tun haben könnte, dass Demokratie einen neuen Führungsstil braucht. Dies wird mit geringem und auch noch sinkendem Vertrauen in Regierungen, Parlamente sowie politische Parteien argumentiert, wie weltweite Forschungsergebnisse des World Values Survey – WVS 2010-2014 (Quelle 5) zeigen. Beinahe zeitgleich stellte das Eurobarometer 2012 (Quelle 6) dar, dass zwei Drittel bis drei Viertel der Menschen im EU-Raum der formalen Politik und deren öffentlichen Einrichtungen misstrauen.

Vice Versa sind Politiker*innen der Meinung, dass die Bürger*innen traditionell, nationalistisch und konservativ gesinnt sind, nach starken Führern rufen, „die keine Rücksicht auf Wahlen oder das Parlament zu nehmen brauchen“ (WVS; Inglehart 2003: 51fff – Quellen 5 und 7) und kein Interesse an Politik hätten. Die Gründe sollen in einer Gleichgültigkeit liegen, welche durch Individualisierung und Konsumismus das kritische Engagement verhindert und daher der Glaube an Demokratie in Desinteresse umschlägt. Studien zeigten in der Vergangenheit jedoch häufig das Gegenteil (Quellen 8, 9, 10, 11).

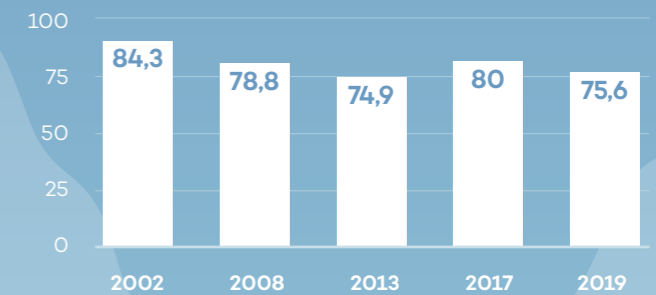
Interessant ist hierbei, dass internationale Studien eine klar negative Tendenz aufzeigen, während die Wahlbeteiligung in Österreich selbst bei entscheidenden Wahlen der letzten Jahre keinen so eindeutigen Befund zulässt. So zeigt Grafik 1, dass die Wahlbeteiligung sowohl bei den Bundespräsidentenwahlen, den Nationalratswahlen als auch den Kärntner Gemeinderatswahlen bereits seit zwei Jahrzehnten starken Schwankungen unterlag und in Summe nur leicht rückläufig ist.

Grafik 01
Wahlbeteiligung (%)
in Österreich

→ Bundespräsidentenwahlen



→ Nationalratswahlen



→ Kärntner Gemeinderatswahlen



„Menschen erreicht man mit Inhalten und Ideen, nicht mit Verordnungen.“

Der Schluss liegt nahe, dass die Wahl selbst noch als indirekte Gestaltungsform oder Staatsbürgerpflicht eine (relativ) hohe Akzeptanz aufweist. Wie die mittelfristige Prognose der Bereitschaft, sich angesichts des Vertrauensindex, der Haftungspotenziale und des allgemeinen Fachkräftemangels in der Politik zu engagieren, aussieht, lässt sich derzeit nur erahnen.

Eine unbelegte und kühne Vermutung darf als Denkanstoß hier jedoch in den Raum gestellt werden: „je höher das Vertrauen in die Politik und je höher die Zuversicht, dass der Einzelne in diesem System etwas bewegen kann, desto respektvoller wird der Umgang mit ihr



und je respektvoller die Bürger*innen mit Politiker*innen umgehen, desto eher werden sich mittelfristig auch noch gute Köpfe finden, um zu gestalten.“ Bereits 1943 hat der bekannte Psychologe Maslow (Quelle 12) erkannt, dass Gemeinschaftsgefühl, Verantwortung, Weiterentwicklung, Lernen und Handlungskompetenz neben Nahrung, Wärme, Sicherheit, sozialen Bedürfnissen und Anerkennung menschliche (Grund-)Bedürfnisse sind.

Nur wie können einerseits Selbstverwirklichungswünsche der Bürger*innen bedient werden, könnte das Gefühl vermittelt werden, dass einzelne Bürger*innen sich auch außerhalb von Parteien und etablierten Netzwerken einbringen können und die Mitgestaltung (eines Teils) der Gesellschaft als attraktiv vermittelt werden? Wie mit immer komplexeren und sich rascher wandelnden Anforderungen umgehen? Wie Innovation und Kreativität außerhalb bestehender Bahnen nutzen und wie (allein schon quantitativ) mehr Gehirnkapazitäten für neue Problemlösungsstrategien nutzen? Genau aus diesen Gründen werden politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse, insbesondere auf Gemeindeebene, immer öfter von Bürger*innenbeteiligungsverfahren begleitet.

Wie zu „guter“ Bürgerbeteiligung?

Gelungene Bürger*innenbeteiligung ist kein leichtes Unterfangen und sollte daher nur von sachkundigen Spezialist*innen gecoacht und angeleitet werden, da es um einen gut durchdachten und abgestimmten kommunikativen Informations- und Aushandlungsprozess geht. Dieser Prozess braucht die Gestaltung einer Gesprächs- und Verhandlungssituation, die eine harmonische Möglichkeit der Mitwirkung aller ortsansässigen oder betroffenen Personen sicherstellt. Das Ziel von Bürger*innenbeteiligung ist es, nach größtmöglicher Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit zwischen Mehr- und Minderheiten zu suchen und diese bedarfs- und bedürfnisorientiert umzusetzen. Gelingt es, die Aushandlung

der Interessen ausgewogen zu gestalten, stärkt dies die Demokratie nachhaltig, egal, zu welchen Ergebnissen das Verfahren am Ende kommt. Eine bedeutende Rolle für die qualitätsvolle Ausgestaltung von Bürger*innenbeteiligungsprozessen spielen die Methoden. Und von solchen, gibt es viele (Quelle 13).

Jede Methode hat ihre Stärken und Schwächen und erfordert profunde Kenntnisse, um ein zum Anliegen und zur Ausgangssituation passendes Beteiligungsdesign gestalten zu können. Aber auch die Einbettung in einen Gesamtentwicklungsprozess muss vorhanden sein.

Dazu ist es wichtig zu wissen: Beteiligung braucht nicht nur die Qualität der Durchführung, sondern vor allem Vertrauen. Ohne Vertrauen wird es entweder keine, eine zu geringe oder nur einseitige Beteiligung – also von den immer gleichen Personen – geben. Nur wenn Konflikte konstruktiv bearbeitet werden und die Ergebnisse angemessen in die politisch-administrativen Entscheidungen einfließen, kann Bürger*innenbeteiligung Wirkung zeigen.

Erhält man Ergebnisse und ist als (Kommunal-)Politiker*in nicht willens, diese umzusetzen, weil sie nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen und/oder unkonventionell sind oder weil bereits im Vorfeld anderes intern vereinbart wurde, sollten und dürfen Bürger*innenbeteiligungsprozesse erst gar nicht initiiert werden.

Gute Bürger*innenbeteiligung nämlich

- braucht niederschwellige Aufklärung und eine/n Ansprechpartner*in je Beteiligungsprozess;
- braucht eine sorgfältige und kompetente Gestaltung des Beteiligungsprozesses;
- braucht die Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog;
- braucht Ressourcen, klare Ziel- und Rahmensetzungen (idealerweise eine generelle Beteiligungsstrategie und je

- Prozess ein Beteiligungskonzept);
- nutzt die vorhandenen (und kommunizierten) Gestaltungsspielräume weitestgehend ergebnisoffen; die Nichtberücksichtigung der veröffentlichten Beteiligungsergebnisse wird transparent argumentiert;
- ist ein Dialog auf Augenhöhe;
- ist verbindlich und verlässlich;
- ermöglicht die Mitwirkung aller – unabhängig von Alter, Ausbildung, Geschlecht, sozialer/kultureller Herkunft;
- lernt aus Erfahrung; (Quellen 12, 14 und 15)

Beispiele für gelungene Bürger*innenbeteiligung

Es gibt viele gute Gründe (Abwanderung, Klimawandel, sozialer Frieden, Ökonomie, Mobilität, Bildung, Gesundheit), Menschen ins Zentrum der Gemeindeentwicklung zu holen, so die Sichtweise des „Bürger*innenbeteiligungsexperten für Ortskernentwicklung und -revitalisierung“, Vizebgm. Mag. Roland Gruber MBA, MAS. Zwei aus seiner Sicht erfolgreiche Beispiele sind:

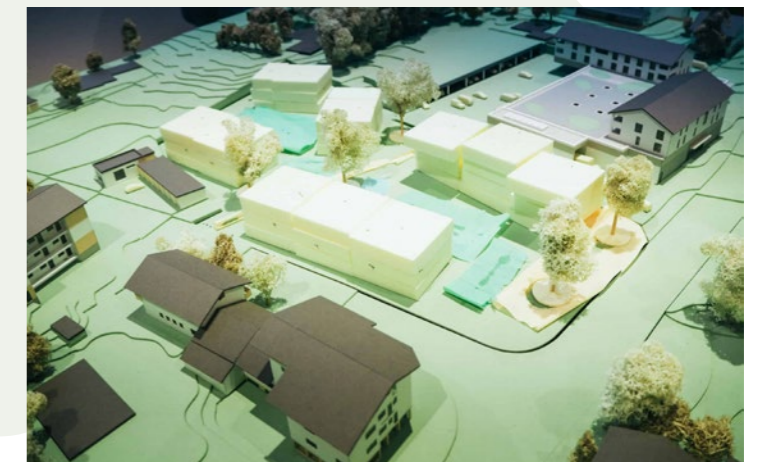


Foto: nonconform

Wohnen in der Ortsmitte – Bad Feilnbach, Oberbayern

In Bad Feilnbach in Oberbayern sollte auf einer zentralen Fläche in der Ortsmitte „Wohnen und Leben“ entstehen. Erworben hat das 5.000 m² große Grundstück ein Projektentwickler aus der Region, um dort Wohnen und Leben, Versorgen und Freiraum zu verwirklichen, lebendig und mit Qualität – und vor allem bedarfsgerecht.



Baugemeinschaft als Quartiersentwicklung – Pressbaum, Niederösterreich Foto: nonconform



„Mitmischen und Aufmischen im Dorf“ – St. Johann im Pongau, Salzburg Foto: GE

Dafür setzten Gemeinde und Projektentwickler*innen von Anfang an auf die Beteiligung der Bürgerschaft. Unter fachkundiger Begleitung von Partizipationsexpert*innen fand diese offen für den ganzen Ort in zwei Schritten statt: eine eineinhalb tägige Ideenwerkstatt und eine halbtägige Planungsworkstatt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser beiden Werkstätten arbeitete im Anschluss ein Architekturbüro den städtebaulichen Entwurf für das Grundstück aus.

Immer mit dabei waren die Projektentwickler*innen, der Bürgermeister, Vertreter*innen des Gemeinderates und die Architekt*innen. So war sichergestellt, dass der Bedarf und die Vorstellungen aus der Bürgerschaft auch direkt bei denen ankommen, die letztendlich planen und entscheiden.

Baugemeinschaft als Quartiersentwicklung – Pressbaum, Niederösterreich

Einer Gruppe von engagierten Menschen wurde es ermöglicht, in Pressbaum, 20 Kilometer westlich von Wien, auf dem Pfarrgrund bedarfsgerechten und maßgeschneiderten Wohnraum zu schaffen. Auf einem Grundstück von rund 14.000 m² wurden zehn zwei- und dreigeschoßige Wohnhäuser und ein Gemeinschaftshaus errichtet, die sich in zwei Reihen entlang der Hangneigung um einen zentralen Dorfplatz gruppieren.

Von Planungsbeginn an ein großes Anliegen war der Baugruppe, zehn Prozent der Gesamtwohnfläche für gemeinschaftliche Nutzung zu widmen. Entstanden ist ein Gemeinschaftshaus mit Veranstaltungsraum, Gemeinschaftsküche, Aufenthaltsräumen und Gästewohnung sowie ein großer gemeinsamer Garten statt vieler kleiner, privater Gärten. Etwa hundert Personen sind im Frühjahr 2018 nach Pressbaum gezogen: junge Familien, Paare und Singles unterschiedlichen Alters. Eine Wohneinheit wurde für eine Flüchtlingsfamilie freigehalten und finanziert. Dank vielfältiger Unterstützung und einer erfolgreichen Crowdfunding-Kampagne hat eine geflüchtete Familie die Möglichkeit erhalten, in der neuen Heimat stabile Wurzeln zu schlagen. (Quelle 16)

Das nächste Beispiel für gelungene Bürger*innenbeteiligung greift das Thema Erwachsenenbildung und Gesellschaft (Soziales) auf und zeigt eine weitere Möglichkeit der Anwendung mit Jugendlichen:

„Mitmischen und Aufmischen im Dorf“ – St. Johann im Pongau, Salzburg

Jugendbeteiligung über Bildung stellt nicht nur „im europäischen Jahr der Jugend 2022“ einen aktuellen Aufhänger dar, sondern sollte ihr grundsätzlich mehr Beachtung geschenkt werden, da

Jugendliche und junge Erwachsene (10-24 Jahre) in der Sars-CoV-2-Pandemie massiv gelitten und im Gemeindeumfeld noch immer wenig Bedeutung haben. (Quellen 17; 18; 19)

Wie dies gelingen kann, zeigt dieses Projekt:

In einer Einleitungsphase wurden die beteiligten Schüler*innen des Bundesgymnasiums St. Johann im Pongau zu Themen, wie dem österreichischen demokratischen System, Bürger*innenbeteiligung sowie Projektentwicklung informiert und in weiterer Folge auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene mit Politiker*innen in Kontakt gebracht. Zudem haben sie auch die dazugehörigen Institutionen besucht und von innen her kennengelernt. Inhaltliches Ziel war es, mehr Mitsprache und Mitbestimmung für Jugendliche im kommunalen Umfeld zu ermöglichen.

Im Laufe dieses Beteiligungsprojektes haben 28 Jugendliche Initiativen entwickelt, die Bürger*innen u.a. in den Gemeinden Goldegg, Bischofshofen und Dorfgastein zum Austausch zusammenbringen und zu diversen Themen aufklären. Bei der Präsentation der Initiativen zeigte sich, dass auch der Zugang der Bürgermeister*innen entscheidend für den Erfolg des Engagements war – so durften sich manche über sehr kooperative Bürgermeister*innen freuen, während es für andere schwer war, überhaupt mit diesen in Kontakt zu kommen. Günther Mitterer, der Bürgermeister von St. Johann im Pongau und Gemeindeverbandspräsident von Salzburg beurteilte den Erfolg so: „Junge Menschen in den politischen Betrieb zu integrieren, ist ein bedeutender Mehrwehrt für die Politik selbst.“

Aufgrund des positiven Echos vonseiten der Politik, wird das Projekt sogar fortgesetzt.

Auf den Punkt gebracht:

- Bürger*innenbeteiligung ist, wenn sie gut aufbereitet wird, ein Weg, die Selbstverwirklichungsbedürfnisse der Bürger*innen zu befriedigen und die Ressourcen der örtlichen Gemeinschaft zur Weiterentwicklung trotz Politikverdrossenheit zu nutzen.
- Beteiligungsprozesse sollten wirklich nur dann gestartet werden, wenn diese ergebnisoffen innerhalb des vorhandenen/definierten und auch offen kommunizierten Rahmens ablaufen können und unabhängig vom Ergebnis das Bekenntnis zur Umsetzung besteht.
- Derartige Prozesse sollten fachkundig durch Expert*innen auf diesem Feld begleitet werden, um unterschiedlichste Akteur*innen im Prozess zur Entfaltung zu bringen. Dabei sind Mediations- und Methodenkompetenz wie auch Praxiserfahrung der Berater*innen essenzielle Erfolgsfaktoren.
- Für unterschiedliche Fragestellungen gibt es unterschiedliche Methoden. Es bedarf daher eines passenden Beteiligungsdesigns.
- Ob man diesen Weg einschlägt, kommt wesentlich auf die Haltung von (Kommunal-) Politiker*innen an. Gegenseitiges Zuhören gehört zum Einmaleins der Beteiligung. Der Weg ist Teil des Ziels und fördert Verständnis und Vertrauen.

„Was du mir sagst, das vergesse ich, was du mir zeigst, daran erinnere ich mich, was du mich tun lässt, das verstehe ich“

(Konfuzius 551-479 v. Chr.)



QR Code scannen, Quellen und weiterführende Links entdecken:



<http://kaerntner-gemeindebund.at/service/buergerbeteiligung.html>

Direkt mitbestimmen

Wenn von direkter Demokratie gesprochen wird, wird meist die Schweiz als Vorbild genannt. Dabei gibt auch die Kärntner Rechtsordnung so einiges her. Wie Bürger*innen derzeit schon direkt mitbestimmen könn(t)en.



Mag. Gernot Hobel
Jurist des Kärntner Gemeindebundes

Foto Varh

Für die Mitbestimmung durch die Bevölkerung auf kommunaler Ebene bietet die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) die Instrumente des Volksentscheides, des Gemeindevolksbegehrens, der Gemeindevolksbefragung und der Bürgerversammlung an. Mit 1. Jänner 2023 wird auch ein neues „Petitionsrecht“ eingeführt, das die bisherigen Möglichkeiten ergänzt wird.

Volksentscheid

§ 51 K-AGO bietet dem Gemeinderat die Möglichkeit, einen zur Beschlussfassung vorliegenden Antrag einem Volksentscheid zu unterziehen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen, welche den Tag des Volksentscheides, den Stichtag und den Wortlaut des beantragten Beschlusses zu enthalten hat. Dieser Antrag auf Anordnung eines Volksentscheides muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt sein.

Selbstverständlich können Gegenstand eines Volksentscheides nur Angelegenheiten sein, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind. Nicht Gegenstand eines Volksentscheides dürfen Abgaben, Tarife und Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung

oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern, sein. Ebenso dürfen auch Wahlen nicht zum Gegenstand eines Volksentscheides gemacht werden.

Für die Durchführung des Volksentscheides sind die Gemeindevahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden berufen. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag Gemeindebürger waren. Für das Abstimmungsverfahren gilt die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel nach dem Kärntner Volksabstimmungsgesetz zu beurteilen ist.

Die Abstimmung erfolgt mit amtlichem Stimmzettel, auf dem der beantragte Beschluss wörtlich abzudrucken ist. Außerdem hat der amtliche Stimmzettel links unten das Wort „ja“ und daneben einen Kreis und rechts unten in gleicher Druckschrift das Wort „nein“ und daneben einen gleich großen Kreis zu enthalten. Die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel hat die Gemeinde zu tragen.

Lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ so hat dies die Wirkung einer Annahme des Beschlussantrages durch den Ge-

meinderat. Eine nochmalige Befassung des Gemeinderates hat daher nicht zu erfolgen. Lautet die Hälfte oder mehr der abgegebenen gültigen Stimmen auf „nein“, so gilt der Beschlussantrag als durch den Gemeinderat abgelehnt.

Das Ergebnis ist schließlich von dem/der Bürgermeister*in zu verlautbaren.

Gemeindevolksbegehren

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können Gemeindebürger*innen Anträge an die zuständigen Organe der Gemeinde (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) stellen. Ausgenommen davon sind wiederum Abgaben, Tarife und Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern. Zur Stellung eines solchen Antrages sind fünf Prozent der wahlberechtigten Gemeindebürger*innen berechtigt.

Ein Gemeindevolksbegehren ist bei dem/der Bürgermeister*in schriftlich einzubringen und hat zu enthalten:

- › einen auch dem Wortlaut des zu fassenden Beschlusses umfassenden Antrag,
- › das Gemeindeorgan, an das sich der Antrag richtet,
- › die Bezeichnung des zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten,

- › die Begründung des Antrages einschließlich allfälliger Unterlagen,
- › die erforderliche Anzahl von Unterschriften unter gleichzeitiger Angabe des Familien- oder Nachnamens und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Unterzeichner (Antragsliste).

Entspricht der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, hat die Gemeindevahlbehörde den Antrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.

Erfüllt ein Gemeindevolksbegehren die gesetzlichen Voraussetzungen, so hat es die Gemeindevahlbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Bevollmächtigten im Wege des/der Bürgermeister*in dem bezeichneten Organ als Antrag zu übermitteln. Diese Anträge sind dann gleich zu behandeln wie „herkömmliche“ (selbständige) Anträge von Gemeinderatsmitgliedern, sind also dem Gemeindevorstand oder Ausschuss zuzuweisen und können in weiterer Folge angenommen oder abgelehnt werden.

Gemeindevolksbefragung

Zur Erforschung des Willens der Gemeindebürger*innen über Gegenstände aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, kann der Gemeinderat eine Volksbefragung anordnen. Ausgenommen davon sind wiederum Abgaben, Tarife und Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern.

Entspricht der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, hat die Gemeindevahlbehörde den Antrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.



Für die Durchführung gelten sinngemäß die nach § 58 Abs 1 K-AGO angepassten Bestimmungen des Kärntner Volksbefragungsgesetzes.

Die Gemeindevahlbehörde hat das Ergebnis der Gemeindevolksbefragung festzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Der/die Bürgermeister*in hat das Ergebnis an der Amtstafel des Gemeindeamtes während zweier Wochen kundzumachen. Weitere (verbindliche) Wirkungen ergeben sich aus der Durchführung einer Gemeindevolksbefragung nicht.

Bürgerversammlung

Der Zweck der Bürgerversammlung ist auf die wechselseitige Information zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindegänger*innen beschränkt und kann der/die Bürgermeister*in oder sonstige Organe über Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde berichten. Die Bürgerversammlung kann auch für einzelne Teile der Gemeinde gesondert abgehalten werden. Die Einberufung kann über zwei Wege erfolgen:

- Der/die Bürgermeister*in kann initiativ eine Bürgerversammlung nach eigenem Ermessen einberufen oder
- eine Bürgerversammlung ist von dem/den Bürgermeister*in innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn ein solcher Antrag von mindestens fünf Prozent der zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindegänger*innen unterstützt wird. Dem Antrag sind die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften von Gemeindegänger*innen unter gleichzeitiger Angabe des Familien- oder Nachnamens und Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Unterzeichner*innen anzuschließen.

Zeit und Ort der Bürgerversammlung sind rechtzeitig ortsüblich kundzumachen. Den Vorsitz in der Bürgerversammlung führt der/die Bürgermeister*in oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gemeinderates als Vertreter. Dabei liegt es im freien Ermessen des/den Bürgermeister*in, ob der Vorsitz in der Bürgerversammlung selbst geführt oder ein Vertreter bestellt wird.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind von dem/den Bürgermeister*in von der Abhaltung der Bürgerversammlung rechtzeitig zu verständigen.

Inhaltlich ist nur über Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu berichten. In der Bürgerversammlung sind die gesetzlich begründeten Verschwiegenheitsverpflichtungen (insbesondere die Amtsverschwiegenheit) zu wahren. Anschließend an den Bericht ist den Gemeindegänger*innen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Verpflichtung der Gemeindeorgane, die in der Bürgerversammlung vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen, besteht aber nicht. Die Bürgerversammlung stellt demnach kein rechtliches, sondern ein politisches Instrument (der Bürgermeister*innen oder der Bürger*innen) dar.

Petitionsrecht

Durch die beschlossene Novellierung der K-AGO wird mit 1. Jänner 2023 ein sog. Petitionsrecht eingeführt bzw. gegenüber der bisher eher unbekanntem Fassung gemäß Staatsgrundgesetz aus 1867 neu gefasst.

So wird künftig jede Person das Recht haben, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Eingaben allgemeiner Art an die Organe der Gemeinde zu richten.

Solche Eingaben können schriftlich, insbesondere elektronisch, oder mündlich eingebracht werden. Hierbei sind Name und Adresse anzugeben. Petitionen, die bei einem unzuständigen Organ eingebracht worden sind, sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten. Wurde eine Petition mündlich bei einem unzuständigen Organ vorgebracht, ist der Einbringende an das zuständige Organ zu verweisen. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren oder eine Anregung nicht erkennen lassen, müssen nicht behandelt werden.



Eingaben, die von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Gemeindegänger*innen unterfertigt sind, sind umgehend in Behandlung zu nehmen und spätestens innerhalb von sechs Monaten ab ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten. In derartigen Eingaben ist eine Person als Einbringer zu benennen und eine Zustelladresse anzugeben. Der/die Bürgermeister*in hat dem Gemeinderat jährlich bis spätestens 30. Juni einen schriftlichen Bericht über die Art der Behandlung und die Beantwortung dieser Eingaben im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.



75 Jahre und kein bisschen leise

Ein denkwürdiges Jubiläum feierte der Kärntner Gemeindebund in Velden. Neben hochkarätigen Gästen verliehen der Veranstaltung ein visueller Rückblick auf das bisherige Wirken und ein Ausblick auf das, was noch zu tun ist, seinen Charme.

Wer sich bisher nicht darüber im Klaren war, wofür der Kärntner Gemeindebund steht, wie er inhaltlich ausgerichtet ist und was er noch vorhat, war nach der Jubiläumsveranstaltung des Kärntner Gemeindebundes am 6. Oktober 2022 in Velden schlauer.

So ließ die Veranstaltung tiefe Einblicke darüber zu, dass der Kärntner Gemeindebund auch im 75. Jahr weder zahm noch müde geworden ist, sondern als Interessenvertretung von 130 Kärntner Gemeinden einen Gestaltungsanspruch stellt, um das Beste für seine Mitglieder durchzusetzen. Zum Ausdruck kam dies in sämtlichen Programmpunkten und Details der Veranstaltung.

So legte die Einleitung durch das Präsidium bereits dar, wohin die Richtung bei dieser Veranstaltung gehen sollte. Es sollten feierliche, jedoch auch inhaltlich breit aufgestellte Stunden sein, welche die rund 200 Gäste im Casineum am See in Velden verbringen konnten.



Als "Kärntner Dreiklang" kam das Präsidium des Kärntner Gemeindebundes an...

Dabei kam auch ein audiovisueller Rückblick auf die Schwerpunkte des Kärntner Gemeindebundes im historischen Kontext und die prägenden Persönlichkeiten des Verbandes nicht zu kurz und wurden auch insbesondere die letzten zwölf Monate beleuchtet.

Diese standen vor allem im Zeichen einer organisatorischen und inhaltlichen Standortbestimmung und der Schärfung des Profils als Interessenvertretung. Ein wesentlicher Schwerpunkt war dabei die Modernisierung der Medien und Informationskanäle des Kärntner Gemeindebundes.

Interessant und unterhaltsam zugleich war auch die Außensicht des Kärntner Gemeindebundes, die in den Aussagen der Festgäste zum Ausdruck kam. Neben einem „famosen Führungstrio“ (LH Dr. Peter Kaiser), „Härte in der Sache“ (LR Ing. Daniel Fellner) und „überparteilicher Gemeinsamkeit“ (LR Martin Gruber) machte auch „ein hartnäckiger Dreigesang“ (Präsident Mag. Alfred Riedl) den Kärntner Gemeindebund aus.



Die kurzweiligen Grußbotschaften der Regierungsmitglieder unterhielten auch die zahlreichen erschienenen Ehrenmitglieder des Kärntner Gemeindebundes.



Fotos Vörh

Als Gratulanten kamen Präs. Mag. Alfred Riedl und LH Dr. Peter Kaiser, letzterer sogar mit Torte im Gemeindebund-Design.



Dass es kein Merkmal des Kärntner Gemeindebundes ist, sich auf Lorbeeren auszuruhen, zeigte die nachfolgende Präsentation wesentlicher Reformwünsche durch das Präsidium, die sowohl rechtliche, finanzielle, gesellschaftliche als auch ökologische Themen umfasste.

Dass die Veranstaltung auch für internationale Herausforderungen Raum bot, zeigte die Zuschaltung des ukrainischen Botschafters in Österreich, Dr. Vasyl Khymynets, der angesichts des heranrühenden Winters an die Kärntner Gemeinden einen Appell der Unterstützung richtete.



Ein internationales, kulinarisches und musikalisches Programm erfreute auch die zahlreichen Ehrengäste.



Mehrere „Generationen“ von Bediensteten der Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit Präs. a.D. Hans Ferlitsch.



Fotos Varh

Nach einer kulinarischen Pause standen am Nachmittag die Themen Vergaberecht, Gemeindefinanzen und auch Haushaltsrecht auf dem Programm, die von RA Dr. Blaha, StB MMag. Ewald Klösch und nicht zuletzt dem Direktor des Landesrechnungshofes, MMag. Günther Bauer, referiert wurden.

2. Landtagspräsident Bgm. a.D. Jakob Strauß und treue Weggefährten des Kärntner Gemeindebundes beim regen Austausch

